



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

05.1891.01

BD/P051891
Basel, 23. November 2005

Regierungsratsbeschluss
vom 22. November 2005

Ratschlag

Festsetzung der Lärmempfindlichkeitsstufe für das Geviert Kleinhüningerstrasse, Giessliweg, Gärtnerstrasse, Ackerstrasse

Inhaltsverzeichnis

1. Begehren	3
2. Ausgangslage	3
3. Urteil des Appellationsgerichts	3
4. Planerische Massnahmen und Auswirkungen	3
5. Mitwirkungsverfahren	3
6. Behandlung der Einsprachen aus der Planauflage	4
7. Antrag	6

1. Begehren

Mit diesem Ratschlag beantragen wir Ihnen in Umsetzung des Urteils des Appellationsgerichts des Kantons Basel Stadt die Festsetzung der Empfindlichkeitsstufe III im Lärmempfindlichkeitsstufenplan für das Geviert Kleinhüningerstrasse, Giessliweg, Gärtnerstrasse, Ackerstrasse.

2. Ausgangslage

Am 22. Oktober 2003 hat der Grosse Rat den Lärmempfindlichkeitsstufenplan für die Stadt Basel beschlossen. Das Geviert Kleinhüningerstrasse, Giessliweg, Gärtnerstrasse, Ackerstrasse wurde dabei der Lärmempfindlichkeitsstufe II zugeordnet. Gegen diese Zuweisung hatte die vor Ort ansässige Egeler AG Einsprache erhoben und nach dem Grossratsbeschluss vom Oktober 2003 Rekurs angemeldet. Ziel der Rekurrentin war die Zuweisung des Gevierts in die Lärmempfindlichkeitsstufe III, in der auch mässig störende Betriebe zugelassen sind. Am 26. Januar 2005 hat das Appellationsgericht des Kantons Basel zugunsten der Rekurrentin entschieden.

3. Urteil des Appellationsgerichts

In seinem Urteil hat das Appellationsgericht die Zuordnung des fraglichen Gevierts zur Empfindlichkeitsstufe II als mit dem Grossteiligerkeitsgebot unvereinbar qualifiziert. Die Inselwirkung, die sich aufgrund der nachbarschaftlichen grossflächigen Gebiete der Empfindlichkeitsstufen III und IV einstellt, wurde durch das Gericht als problematisch und unzweckmäßig beurteilt. Es hob deshalb den Grossratsbeschluss vom 22. Oktober 2003 hinsichtlich des fraglichen Gevierts auf und wies die Behörden an, einen im Sinne der Erwägungen des Gerichts neu erstellten Plan aufzulegen (vgl. Kopie Urteil des Appellationsgerichts im Anhang).

4. Planerische Massnahmen

In Ausführung des Urteils des Appellationsgerichts des Kantons Basel-Stadt vom 26. Januar 2005 soll das Geviert Kleinhüningerstrasse, Giessliweg, Gärtnerstrasse, Ackerstrasse im Lärmempfindlichkeitsstufenplan nun der Empfindlichkeitsstufe III zugeordnet werden.

5. Mitwirkungsverfahren

Die öffentliche Planauflage zur Festsetzung der Lärmempfindlichkeitsstufe III für das Geviert Kleinhüningerstrasse, Giessliweg, Gärtnerstrasse, Ackerstrasse wurde von Montag, 15. August bis Dienstag, 13. September 2005 durchgeführt. Es wurden fünf Einsprachen eingereicht.

6. Behandlung der Einsprachen aus der Planauflage

Vorbermerkung:

Bei der folgenden Behandlung der Einsprachen aus der öffentlichen Planauflage vom 15. August bis 13. September 2005 wird über die Einsprachenbegründungen zusammenfassend referiert. Wegen der sehr ähnlichen Begründungen erfolgen die Erwägungen des Regierungsrates zu den Einsprachen gemeinsam. Kopien der Einsprachen-Originale sind dem Ratschlag als Anhang beigefügt.

Einsprache 1

Einsprecherin:

Karl und Gion Linder, St. Johannis-Vorstadt 41, 4056 Basel (Eigentümer einer betroffenen Liegenschaft)

Rechtsbegehren:

Einstufung des Gevierts Kleinhüningerstrasse, Giessliweg, Gärtnerstrasse, Ackerstrasse in die Lärmempfindlichkeitsstufe II

Einsprachenbegründung:

Die Urteilsbegründung des Appellationsgerichts stütze sich in erster Linie auf die Insellage der Lärmempfindlichkeitsstufe II im Geviert Kleinhüningerstrasse, Giessliweg, Gärtnerstrasse, Ackerstrasse. Isolierte Gevierte der Lärmempfindlichkeitsstufe II gebe es jedoch auch in anderen Stadtteilen.

In den Quartieren Kleinhüningen und nördliches Klybeck sollten an weiteren Standorten bisher in der Empfindlichkeitsstufe III befindliche Gebiete der Empfindlichkeitsstufe II zugewiesen werden.

Der Erhalt zumindest eines Gebiets der Lärmempfindlichkeitsstufe II im stark belasteten nördlichen Klybeck und Kleinhüningen wäre auch ein wichtiges politisches Signal.

Aufgrund des geringen Anteils gewerblicher Nutzungen und des besonderen Charakters des Gevierts mit seiner Grünanlage und dem Kindergarten sei eine Zuweisung in die Lärmempfindlichkeitsstufe II gerechtfertigt.

Einsprache 2

Einsprecherin:

Heidi Mück und Gerd Handschin, Kleinhüningerstrasse 140, 4057 Basel

Rechtsbegehren:

Einstufung des Gevierts Kleinhüningerstrasse, Giessliweg, Gärtnerstrasse, Ackerstrasse in die Lärmempfindlichkeitsstufe II

Einsprachenbegründung:

Mit der Umsetzung des Urteils des Appellationsgerichts gäbe es nördlich der Dreirosenbrücke keine Lärmempfindlichkeitsstufe II mehr, was den Aufwertungsbestrebungen für dieses Gebiet schade.

Die Urteilsbegründung des Appellationsgerichts stütze sich in erster Linie auf die Insellage der Lärmempfindlichkeitsstufe II im Geviert Kleinhüningerstrasse, Giessliweg, Gärtnerstrasse,

se, Ackerstrasse. Isolierte Gevierte der Lärmempfindlichkeitsstufe II gebe es jedoch auch in anderen Stadtteilen.

In den Quartieren Kleinhüningen und Klybeck könnten noch an weiteren Standorten Gebiete der Lärmempfindlichkeitsstufe II zugewiesen werden, so dass die Insellage des Gevierts Kleinhünningerstrasse, Giessliweg, Gärtnerstrasse, Ackerstrasse aufgehoben würde.

Einsprache 3

Einsprecherin:

Marie Paule Ricci Dellers und Kilian Dellers, Ackerstrasse 45, 4057 Basel

Rechtsbegehren:

Einstufung des Gevierts Kleinhünningerstrasse, Giessliweg, Gärtnerstrasse, Ackerstrasse in die Lärmempfindlichkeitsstufe II

Einsprachenbegründung:

Die komplette Einstufung des Quartiers Klybeck / Kleinhüningen in die Lärmempfindlichkeitsstufe III bedeute eine Abwertung des Quartiers.

Es gäbe zudem in anderen Teilen der Stadt durchaus auch Handwerksbetriebe, die in der Empfindlichkeitsstufe II existieren könnten.

Einsprache 4

Einsprecherin:

Wohngenossenschaft Landhof (Eigentümerin betroffener Liegenschaften), Giessliweg 84, 4057 Basel

Rechtsbegehren:

Einstufung des Gevierts Kleinhünningerstrasse, Giessliweg, Gärtnerstrasse, Ackerstrasse in die Lärmempfindlichkeitsstufe II

Einsprachenbegründung:

Da die Egeler AG der einzige lärmverursachende Betrieb im Geviert sei und eine grosse Anzahl von Bewohnern beeinträchtigt werde, ist eine Zuweisung des Gevierts in die Empfindlichkeitsstufe III unangemessen.

Einsprache 5

Einsprecherin:

Wohngenossenschaft Klybeckmatten Basel (Eigentümerin betroffener Liegenschaften), Postfach, 4019 Basel

Rechtsbegehren:

Einstufung des Gevierts Kleinhünningerstrasse, Giessliweg, Gärtnerstrasse, Ackerstrasse in die Lärmempfindlichkeitsstufe II

Einsprachenbegründung:

Aufgrund der grossen Anzahl Wohnungen im Blockrandbereich und der strassenseitigen Lärmbelastungen bestünde ein besonderes Interesse an einem ruhigen Innenhof.

Die Einsprechende regt zudem an, die Egeler AG in Verhandlungen zum Verzicht auf die Einstufung in die Empfindlichkeitsstufe III zu bewegen.

Gemeinsame Behandlung der Einsprachen**Erwägungen:**

Die in den Einsprachen vorgebrachten Argumente zur Existenz von inselhaften Gevierten der Lärmempfindlichkeitsstufe II auch in anderen Stadtteilen sowie zum hohen Anteil lärmempfindlicher Nutzungen im Geviert wurden vom Baudepartement bereits im Rahmen der Verhandlung des Rekurs Egeler AG am Appellationsgericht vorgetragen respektive bei der Urteilsfindung des Gerichts zugunsten der Empfindlichkeitsstufe III bereits berücksichtigt.

Ohne neue Sachverhalte ist die Umsetzung des gesprochenen Urteils für die Verwaltung bindend. Deshalb besteht derzeit auch keine Grundlage für die in Einsprache 5 angeregten Verhandlungen mit der Egeler AG.

Die generell seltene Festsetzung von Gebieten der Lärmempfindlichkeitsstufe II im Norden Basels aufgrund der engen Nachbarschaft zu den Industriezonen sowie die in den Einsprachen 1 und 2 genannten Vorschläge für weitere Gebiete der Lärmempfindlichkeitsstufe II ausserhalb des Perimeters der Planauflage sind nicht Gegenstand dieses Planungsverfahrens.

Antrag:

Aufgrund dieser Ausführungen beantragen wir, sämtliche Einsprachen abzuweisen.

7. Antrag

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ratschlag gemäss §55 des Gesetzes über den kantonalen Finanzaushalt (Finanzaushaltgesetz) vom 16. April 1997 überprüft.

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme des nachstehenden Beschlussentwurfes.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Ralph Lewin
Präsident

Dr. Robert Heuss
Staatsschreiber

Beilagen

- Entwurf Grossratsbeschluss
- Kopie Urteil des Appellationsgerichts
- Kopie der Einsprachen-Originale
- Plan LESP bisher
- Plan LESP neu gem. Appellationsger.urteil

Grossratsbeschluss

Festsetzung der Lärmempfindlichkeitsstufe für das Geviert Kleinhüningerstrasse, Giessliweg, Gärtnerstrasse, Ackerstrasse

(vom [[Hier Datum eingeben](#)])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates und gestützt auf § 11 Abs. 3 und 5 des Umweltschutzgesetzes Basel-Stadt (USG BS)¹ in Verbindung mit §§108 - 113 des Bau- und Planungsgesetzes (BPG)², nach Einsicht in den oben stehenden Ratschlag und in den Bericht Nr. [Hier Nummer des GRK-Berichts eingeben](#) der [Hier GR-Kommission eingeben](#)-Kommission, beschliesst:

- //: 1. Der Plan Nr. 13'145 des Hochbau- und Planungsamtes vom 04.08.2005 zur Festsetzung der Lärmempfindlichkeitsstufen wird verbindlich erklärt.
2. Die Einsprachen

- Karl und Gion Linder, St. Johanns-Vorstadt 41, 4056 Basel, 12.9.2005
- Heidi Mück & Gerd Handschin, Kleinhüningerstrasse 140, 4057 Basel, 12.9.2005
- Marie Paule Ricci und Kilian Dellers, Ackerstrasse 45, 4057 Basel, 12.9.2005
- Wohngenossenschaft Landhof, Giessliweg 84, 4057 Basel, 12.9.2005
- Wohngenossenschaft Klybeckmatten Basel, Postfach, 4019 Basel, 12.9.2005

gegen die Festsetzung der Lärmempfindlichkeitsstufe III für das Geviert Kleinhüningerstrasse, Giessliweg, Gärtnerstrasse, Ackerstrasse werden abgewiesen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann Rekurs beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Zum Rekurs wegen inhaltlicher Mängel ist nur berechtigt, wer ganz oder teilweise erfolglos Einsprache gegen Planentwürfe erhoben hat.

Den Einsprechern und Einsprecherinnen ist dieser Beschluss zusammen mit dem zugrunde liegenden Ratschlag als Einsprachenentscheid persönlich zuzustellen.

Der Rekurs ist innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung dieses Beschlusses beim Verwaltungsgericht anzumelden. Innerhalb von 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die Rekusbegründung einzureichen, welche die Anträge des Rekurrenten oder der Rekurrentin und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

¹ SG 780.100

² SG 730.100